

BGer 8C 702/2010 vom 28. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_702_2010

FR: TF 8C 702/2010 du 28 septembre 2010

IT: TF 8C 702/2010 del 28 settembre 2010

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 28.09.2010 8C 702/2010 (8C_702/2010)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 28.09.2010 8C 702/2010 (8C_702/2010) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 28.09.2010 8C 702/2010 (8C_702/2010)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_702/2010
Urteil vom 28. September 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte D._____,
Beschwerdeführer, gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst,
Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 20. August 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. August
2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 20. August 2010, in das Schreiben des
Bundesgerichts vom 1. September 2010 an D._____, wonach die Beschwerde die
gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen
scheine und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich sei, in die daraufhin
von D._____ am 2. September 2010 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 BGG) verletzt, dass die Begründung
sachbezogen sein muss, d.h. sie muss sich auf die Erwägungen des angefochtenen
Entscheids beziehen, die ausschlaggebend für dessen Ergebnis sind, dass gemäss Entscheid
der Versicherte ungeachtet dessen, ob er im fraglichen Zeitraum bereits bezugsberechtigt
gewesen ist, zwecks Vermeidung einer (Teil-)Arbeitslosigkeit bereits gehalten war, sich
hinreichend um neue Arbeit zu bemühen, dass der Beschwerdeführer zwar seine Sicht der
Dinge darlegt, ohne sich indessen mit den entscheidwesentlichen Aussagen im
angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, dass dergestalt im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die
Erhebung von Kosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird
nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den
Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche
Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28.
September 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.